

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Band: 43 (1945)

Heft: 7

Artikel: Die Ortsnamen in den amtlichen Plänen und Karten [Fortsetzung]

Autor: Imhof, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-202947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter für Kulturtechnik: E. RAMSER, Prof. für Kulturtechnik an der ETH.,
Freie Straße 72, Zürich

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR AG., WINTERTHUR

<p>No. 7 • XLIII. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 10. Juli 1945 Inserate: 25 Cts. per einspalt. Millimeter-Zeile. Bei Wiederholungen Rabatt gemäß spez. Tarif</p>	<p>Abonnemente: Schweiz Fr. 14. —, Ausland Fr. 18. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
--	--

**Die Ortsnamen
in den amtlichen Plänen und Karten**

Von Prof. *Ed. Imhof*

(Fortsetzung)

6. Die Utopie der sprachreinen Karte.

„Sprachschund“ und „Wildnis sprachlicher Zwitterformen!“ So und ähnlich lauten die Urteile einzelner Mundartfreunde über die bisherige Nomenklatur; denn sie „leide an der Vermischung von Dialekt und Schriftsprache“. Nur die einheitliche Mundartschreibung aller Lokalnamen könne befriedigen, „wenn man überhaupt auf Konsequenz und Ordnung etwas halte“. W. Leemann (Lit. Nr. 4) möchte diese Auffassung auch noch sozusagen abstimmungsmäßig rechtfertigen, indem er geltend macht, daß ohnehin eine starke Mehrheit bestehe an mundartlichen Namen und an solchen, die besser in dieser Form geschrieben würden. Doch wird hier die Rechnung ohne den Wirt gemacht.

Jeder Plan, jede Karte enthält Beschriftungsteile, die wohl auch nach Ansicht der eingefleischten Saladinisten nur in der Schriftsprache gegeben werden können. Es sind dies die Kartentitel, die Zeichenerklärungen, die erläuternden Sachbezeichnungen im Innern des Kartenbildes, wie z. B. Baumwollspinnerei, Schießstand, Fußballplatz, Sonnenbad. Dasselbe gilt für die Bezeichnungen großräumiger und oft verschiedene Dialekt- oder sogar Sprachzonen überschneidender Gebiete, wie sie jede Übersichtskarte enthält. Hierbei handelt es sich nicht immer um Namen

im eigentlichen Sinne, sondern oft um geographisch-wissenschaftliche Benennungen. Beispiele sind: Schweizerisches Mittelland, Berner Jura, Oberrheinische Tiefebene, Burgundische Pforte, Nördliche Kalkalpen. Niemand wird Bauelespinneri und Nördlich Chalchalpe in eine Karte setzen wollen. Vor allem aber zählen zu dieser Gruppe die vielen sogenannten „Verkehrsnamen“, d. h. die Kantons-, Bezirks- und Gemeindennamen, die Namen von Stationen öffentlicher Verkehrsanstalten usw., deren Schreibformen durch gesetzliche Verfügungen festgelegt sind, also Namen, wie Außer-Rhoden, Schaffhausen, Kreuzlingen, Teufen, Ziegelbrücke usw. Das von der Eidg. Postverwaltung herausgegebene Ortsnamenbuch registriert 460 Namen, die mit „Unter“ beginnen, jedoch keinen einzigen mit der Dialektform „Under“. Wir können es also einrichten, wie wir wollen, das Nebeneinander von Mundart und Schriftsprache wird immer bestehen bleiben, ebenso ihr gelegentliches Vorkommen in ein- und demselben Wortbild (Ennetbühl, Unterstraß, Kleine Scheidegg).

Betrachten wir, statt der Pläne, gar erst Karten kleinerer Maßstäbe, so verschiebt sich das zahlenmäßige Verhältnis von Mundart- und Schriftsprachformen sehr rasch zugunsten der letzteren.

Leeman scheint übrigens seiner Sache selbst nicht ganz sicher zu sein, denn sonst wäre er nicht auf die seltsame Empfehlung gekommen, man solle einen Hinweis auf das Diktat der Nomenklaturkommission auf die Karten drucken, um damit die Nichteingeweihten zu beruhigen.

Konsequente Mundart ist eine Utopie, wie es auch die reine Schriftsprache (z. B. das Hochdeutsch) wäre. Das Sprachgemisch bliebe auch nach Saladins Vorschlägen bestehen, nur wäre die Trennungslinie bei ihm etwas verschoben. Es spiegelt sich in unseren Plänen und Karten das sprachliche Schicksal der Schweiz, das Nebeneinander von Mundart und Schriftsprache. Sollen wir uns darüber graue Haare wachsen lassen, wo wir doch dieses gleiche Nebeneinander in den Werken von Jeremias Gotthelf so sehr bewundern? Sind nicht auch die Landkarten Bücher, und sind nicht auch hier die eingestreuten Mundartnamen reizende Zitate der Bauernsprache im schriftdeutschen Text?

7. Kritik der bisherigen Landestopographie-Instruktion.

Wir haben oben für die sprachlich gemischte Nomenklatur plädiert, weil sie die einzig mögliche ist. Damit wollten wir jedoch nicht sagen, daß die bisherige Abgrenzung zwischen Schriftsprache und Mundart in allen Teilen und in jedem Einzelfall unanfechtbar sei.

Die entscheidenden Bestimmungen der heute gültigen Instruktion für die amtlichen Landeskarten seien hier nochmals festgehalten. Sie lauten:

„Ortsnamen, welche ohne weiteres in die Schriftsprache übertragen werden können und an Ort und Stelle in dieser Schreibweise gebraucht werden, bekannt und verständlich sind, sind in der Schriftsprache wiederzugeben. Namen, die jedoch nur im landläufigen Dialekt existieren und

nur in dieser Form bekannt und verständlich sind, müssen in Dialektform geschrieben werden.“

Diese Formulierung krankt u. a. an ihrer Kürze. Es ist nicht möglich, das ganze sehr komplizierte Problem in fünf Zeilen zu umschreiben. Die Instruktion trifft wohl für viele Fälle das Richtige, sie ist jedoch weder klar, noch eindeutig. Was geschieht mit den Dialektnamen, die zwar in die Schriftsprache übersetzbar, aber bisher in dieser Form nicht gebraucht worden sind? Und was ist unter der Verständlichkeit von nicht übersetzbaren Dialektnamen dunkeln Sinnes gemeint? Wie sind Namen zu behandeln, die sich aus leicht und nicht leicht oder gar nicht übersetzbaren Teilen zusammensetzen (Sunnig Wichel, Weißmies)? Was endlich heißt in diesem Zusammenhang „Schriftsprache“? Handelt es sich im deutschen Sprachgebiet um den allgemeinen, hochdeutschen (im Duden niedergelegten) Wortschatz oder aber um all die im schriftlichen Verkehr zur Gewohnheit gewordenen Variationen nicht übersetzbarer Namen, also um Variationen von der Art Rüß – Reuß, Züri – Zürich, Cherpf – Kärpf, Lauerz – Lowerz usw. Mit der letzteren Frage berühren wir einen neuralgischen Punkt des Nomenklaturproblems. Für Ortsnamendiskussionen ist der Ausdruck „Schriftsprache“ ein schwer verdauliches Eintopfgericht für zwei wesensverschiedene und getrennt zu behandelnde Fälle.

Verhängnisvoller als solche Unklarheiten ist jedoch das Festhalten an der grundsätzlichen Bestimmung, wonach die Schreibform in der Karte stets abhängig gemacht werden soll von einer schon *vorhandenen ortsüblichen Schreibweise*, also auch dann, wenn diese sprachlich unbefriedigend oder falsch ist. Diese Bestimmung ist schon von Prof. Bachmann und seither immer wieder von allen Ortsnamenkennern mit Recht bekämpft worden. Sie trug die Hauptschuld am „Sprachschund“ unserer Nomenklatur. Sie erniedrigte die Karte zum Sammelkratten all der zweifelhaften Elaborate sprachlich unkundiger Schreiber und Kanzlisten des letzten Jahrhunderts. Selbst Modetorheiten, Prinzipienlosigkeit und Entwurzelung wurden damit sanktioniert und verbrieft.

Die autochthone, die bei uns gewachsene und glücklicherweise immer noch lebende Form ist und bleibt die *Mundart*. *Es ist prinzipiell von dieser auszugehen*. Wir betonen „auszugehen“. Dies heißt nicht, daß sie unbesehen und unverändert in die Pläne und Karten zu setzen sei. Schüle (Lit. Nr. 15) hatte sich seinerzeit heftig und leider mit Erfolg für die unveränderte ortsübliche Schreibweise eingesetzt. Es galt damals das mißverständene Schlagwort von der Notwendigkeit möglicher *Konstanz oder Stabilisierung der Namen*. Diese Konstanz wird aber nicht erreicht, indem man Fehler zu stabilisieren sucht. Einziger tatsächlicher Garant der Konstanz ist die Anlehnung an die sehr stabile gesprochene mundartliche Form. Es wäre sinnlos, unsere meßtechnisch und graphisch so hervorragenden neuen Pläne und Karten von allem Anfang an wieder mit der Hypothek eines entstellten Ortsnamengutes zu belasten. Dieser Standpunkt ist übrigens nicht neu. Der Aufsatz von Cueni (Lit. Nr. 2) beweist, daß sich auch die Landestopographie, trotz der Reglements-

bestimmungen, in der Praxis seit Jahren mehr und mehr zu dieser Auffassung durchgemausert hat. Die kritische Prüfung zahlreicher Einzelfälle, die Erkenntnis der Schadhafteit der bisherigen Nomenklatur drängte die Kenner der Materie immer mehr nach dieser Richtung.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen hätten wir nun eine genauere und zweckmäßige *Abgrenzung zwischen Schriftsprache und Mundart* vorzunehmen. Da aber diese Abgrenzung eng mit den *Fehlerberichtigungen* und mit gewissen *gesetzlichen Bestimmungen* zusammenhängt, so seien zuvor diese letzteren ebenfalls in grundsätzlicher Hinsicht betrachtet.

II. Fehlerberichtigungen und maßgebende Quellen.

1. *Tatsächliche Fehler und solche, die keine sind.*

Die Nomenklatur-Literatur der letzten Jahre hat unsern amtlichen Plänen und Karten eine schwere Fracht von tatsächlichen und vermeintlichen Fehlern angekreidet. Das Hauptkontingent stellen die Übertragungen aus der Mundart in die Schriftsprache. Bei diesen letzteren handelt es sich jedoch nur zum Teil um eigentliche Fehler. Gute Schriftsprache ist ebensowenig fehlerhaft wie gute Mundart.

Tatsächliche Fehler entstanden jedoch durch falsche Aufnahme und die häufigen schlechten oder falschen Übersetzungen. Beispiele (nach Lit. Nr. 7) stilistischer Fehler sind: Schwingrube, Sübühl, Rothsee, Aelpli, Oelberg usw., inhaltlicher Fehler jedoch: Seitenbach für Sidenbach oder Siedenbach, Seelenstall für Seelistal usw.

Überdies aber bestehen Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Wiederherstellung früherer Formen, auf die Bewertung verschiedener Sprach- und Schreibgebräuche und auf die Berechtigung zur Ortsnamentaufe. Auf diese besonderen Fragen sei in den folgenden Abschnitten eingetreten.

2. *Heutige oder frühere Formen?*

Das Antlitz der Heimat ist nichts Feststehendes, es wandelt sich wie das Antlitz des Menschen. *Heute* erstellte amtliche Pläne und Karten haben so weit wie möglich den *heutigen* Zustand zu geben. Je mehr sie veralten, desto mehr verlieren sie an praktischem Gegenwartswert, gewinnen aber andererseits als Geschichtszeugen. So ist jede Karte ein *Zeitdokument*. Dies gilt nicht nur für das Bild der Siedelungen, der Gewässer usw., es gilt in gleicher Weise für die Ortsnamen. Auch die Sprache ist nichts dauernd Erstarrtes. Sie hat sich stets umgeformt und sie wird weiterhin neue Formen annehmen. Es ist daher grundsätzlich falsch, in der Gegenwartskarte erloschene Namensformen wieder herstellen zu wollen. Wollten wir diesen Grundsatz preisgeben, so stellte sich sofort die Frage nach dem Zeitpunkt, bis zu dem wir zurückgreifen sollen. Unsicherheit und Uneinigkeit würden nicht behoben, sondern ins Uferlose gesteigert. Wenn wir also jedes „Etymologisieren“ in der Karte ablehnen,

so wissen wir uns hierin mit den Sprachforschern einig, denn gerade diese kennen die Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die solchem Bemühen vielfach anhaften.

Es wäre nun aber irrig, hieraus zu schließen, daß alle Namen, die uns von den gegenwärtigen Karten her vertraut sind, unbesehen auch in die neuen Karten zu übernehmen seien. Die gegenwärtigen Karten sind als Quellen durchaus nicht allein maßgebend.

Eine erstmalige umfangreiche Ortsnamenaufnahme erfolgte im letzten Jahrhundert anlässlich der damaligen amtlichen Kartierungen durch die Kantone und den Bund. Die Ergebnisse dieser Ausbeute sind seither in der Siegfriedkarte niedergelegt. Wir wissen heute, daß damals unzählige Namen in verfälschter Form, in unrichtiger Gebietszuordnung und in einer sinnlosen Verschriftdeutschung in die Karten gelangt sind. Es war eine Zeit der Verkennung der Mundarten. Diese galten als „schlechtes Deutsch“ (vgl. Lit. Nr. 11). Die Übertragungen in die Schriftsprache erfolgten nicht nach irgendwelchen einheitlichen und durchdachten Regeln, sie blieben vielmehr sprachlichen Laien, den Gemeindeschreibern, Notaren, Dorfschulmeistern, Geometern und Topographen, überlassen.

Meßtechnische Kartenfehler lassen sich durch die heutigen Neuaufnahmen ausmerzen. Mit den Namenfehlern aber ist die Sache leider nicht so einfach. Im Gegensatz zum übrigen Karteninhalt ist die Kartenbeschriftung nicht nur ein Ergebnis richtiger oder falscher Aufnahmen, sondern darüber hinaus sehr oft *Ursprung und Ursache eines neuen Gebrauches*. In diesem Sinne kommt der kartographischen Namenaufnahme eine größere Verantwortung zu, als der Aufnahme aller übrigen Kartenteile. Es muß ihr auch heute eine besondere Bedeutung beigemessen werden; denn eine solche, den Volksgebrauch beeinflussende Kraft wird auch den neu entstehenden Plänen und Karten innewohnen.

Es stellt sich uns die Frage, ob und wie weit das Namensgut – und vor allem auch das verfälschte Namensgut – der Siegfriedkarte bis heute schon so sehr zu einem schriftlichen Volksgebrauch erstarrt ist, daß wir es nun als sprachliche Wirklichkeit hinnehmen müssen. Sehr oft hat sich neben einem Ortsnamen dieser Karte ein anderer, älterer Name im Volke immer noch lebendig erhalten. Es treten dann *zwei* gebräuchliche Namen oder Namensformen miteinander in Wettstreit. Bei solchem Seilziehen zwischen zwei Gebräuchen oder zwei Realitäten haben wir uns zu entscheiden über die Gewichte, die wir ihnen geben wollen. Und da glaube ich, in Übereinstimmung mit *Cueni*, daß folgende Regeln befolgt werden sollten:

Der Gebrauch der Einheimischen wiegt im allgemeinen schwerer, als die oft entwurzelte Schreibweise der Siegfriedkarte. Überdies wiegt in Zweifelsfällen die sprachlich bessere Form (in der Regel ist dies die ältere) mehr, als die sprachlich schlechtere. Ausnahmen zugunsten von sprachlich unbefriedigenden Schreibweisen bisheriger Pläne und Karten sollten nur gemacht werden, da wo sie im neueren Schreibgebrauch besonders stark verankert sind, so daß sich eine abermalige Änderung kaum allgemein durchzusetzen vermöchte, und vor allem da, wo durch

eine verspätete Wiederherstellung der früheren Form schwere Mißverständnisse und Rechtsunsicherheiten entstünden. Charakteristisch ist das von *Cueni* genannte Beispiel *Bristen* – *Bristenstock*. In Übereinstimmung mit der Siegfriedkarte wird jener schöne Urner Berg in der gesamten alpinen Literatur als *Bristenstock* bezeichnet. Eine Wiederherstellung der älteren, besseren und bei den Einheimischen immer noch üblichen Benennung *Bristen* führt hier kaum zu Mißverständnissen. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Namen *Lauerz* – *Lowerz*, *Lauerzersee* – *Lowerzersee*. Auch hier kann und soll die ältere, bessere Form *Lauerz* wieder hergestellt werden. Anders steht es mit dem Beispiel *Ufenau*. Von einheimisch-schwyzerischer Seite wurde mir behauptet, die Form *Ufnau* (ohne e) sei richtig. Mag sein! Was würde wohl Conrad Ferdinand Meyer dazu sagen! „Schiffer! Wie nennst du dort im Wellenblau das Eiland? – Herr, es ist die Ufenau!“ Namensformen, die in solchem Maße jedem Schweizer vertraut und in die Weltliteratur eingegangen sind, sollen nicht angetastet werden. Ähnlich liegt der Fall bei *Wallenstadt*, *Wallenstadterberg*, *Wallensee*. Wir alle wissen, daß es sich hier um See und Gestade der Walen (der rätoromanischen Fremden) handelt, daß also sprachlich die Form *Walenstad* vorzuziehen wäre. Die heutige verfälschte Schreibweise *Wallenstadt* ist jedoch längst zum Allgemeingebrauch erstarrt. Sie ist als Gemeindename gesetzlich festgelegt und erst kürzlich wieder durch einen Beschluß der dortigen Einwohnerschaft bekräftigt worden. Des Menschen Wille ist sein Himmelreich. Da können auch die Professoren und Doktoren nichts dagegen machen. Aus Gründen der Übereinstimmung sollen hier auch die Namen *Wallenstadterberg* und *Wallensee* nicht mehr geändert werden. Die Ortsnamenforscher beanstanden mit Recht auch den Namen *Braunwald* im Kanton Glarus. Das mundartliche *Bruwald* hat mit der Farbe Braun nichts zu tun, sondern bedeutet *Brunwald*. Der Name *Braunwald* ist nun aber zu einem Firmenschild für einen berühmten Sommer- und Winterkurort geworden. Seine heutige Änderung würde eine reale Schädigung bedeuten, der gegenüber die sprachlichen Gesichtspunkte zurückzutreten haben. Weniger eindeutig liegt der Fall bei der Bezeichnung *Wäggital*. *Saladin* befürwortet die Form *Wägital* (mit einem g). Es ist dies vom philologischen Standpunkt aus zweifellos richtig. Die Landestopographie hat sich dieser Auffassung neuerdings angeschlossen, ein Beweis dafür, wie sehr sie sich um eine sprachliche Bereinigung der Kartennomenklatur bemüht. Andererseits aber ist infolge des dortigen Großkraftwerkes die Form „*Wäggital*“ seit Jahrzehnten zum festen Schreibgebrauch erstarrt.

Die Abgrenzung der erstarrten gegen die nicht oder nicht völlig erstarrten Namen ist eine sehr heikle Aufgabe. Es handelt sich hier in vielen Fällen um *Ermessensfragen*, um Fragen nach dem *stärkeren Gebrauch*, nach dem *höheren Recht* oder *höheren Interesse*. Je unbekannter, je unbedeutender ein Name ist, desto leichter wird es sein, eine im neuern Schreibgebrauch eingeführte Verfälschung wieder auszumerzen. Der Plan- und Kartenersteller muß sich im vornherein darüber im klaren sein, daß er es hierin nie allen Leuten wird recht machen können. Von Aus-

nahmen abgesehen, sollte jedoch vor kleinen Revolutiönchen nicht zurückgeschreckt werden, wenn sie auf die Dauer Gutes stiften. Die Bevölkerung wird sich rasch an das Neue gewöhnen. Es ist nicht einzusehen, wieso Sünden, die erst durch eine letzte Schreiber- und Geometer- und Topographengeneration begangen worden sind, nun verewigt werden sollen.

3. *Wer ist taufberechtigt?*

Wir haben oben (im Kapitel I, 3) von der sprachlichen Wirklichkeit gesprochen und dabei Mundart und Schriftsprache einander gegenüber gestellt. Dieser Begriff ist jedoch auch noch nach einer andern Richtung hin abzuklären.

In der neueren Ortsnamenliteratur (Cueni Lit. Nr. 2, sowie alle Saladinisten) wird die Ansicht vertreten, daß nur dem alteingesessenen, ortsgebundenen Bauernvolk das Recht der Ortsnamentaufe zukomme. Dies ist eine engherzige Willkür, die den Realitäten nicht gerecht wird. Gewiß hat eine solche Rechtseinschränkung ihre großen Vorzüge; es resultiert auf diese Art ein Namensgut, das langsam gewachsen ist, das der lokalen Sprache entspricht, das die Sitten und Gebräuche, die wirtschaftliche Nutzung und oft auch den Weg der Erschließung widerspiegelt, und das oft in phrasenfreier, aber treffender Art Eigenschaften und Gestaltung des Geländes zum Ausdruck bringt. Trotzdem aber darf in *Ausnahmefällen* den Ortsfremden ein Mitspracherecht nicht verwehrt werden. Es waren z. B. noch zu Beginn des letzten Jahrhunderts ausgedehnte hochalpine Gebiete nahezu namenlos. Nicht nur die Gemsjäger und Strahler, sondern auch das gewaltige Heer ortsfremder Bergsteiger, Forscher und Topographen schuf neue Namen, und zwar nicht nur schlechte, sondern auch solche, die im Interesse eindeutiger Orientierung und Lokalbeschreibung unentbehrlich waren. Es ist z. B. nicht einzusehen, wieso der Topograph *Coaz* (der spätere eidgenössische Oberforstmeister) als gescheiter und volksverbundener Mann nicht ebenso gute Namen hätte finden können, wie irgend ein Schafhirte. Die meisten Namen solcher Art können wir heute kaum mehr vom Namensgut der Einheimischen unterscheiden. Unter anderem gehören in diese Gruppe auch viele Übersichtsbezeichnungen, die durch Beifügen eines Gattungsnamens an einen ortseingesessenen Eigennamen entstanden sind, also Bezeichnungen wie *Etzlital* und *Unteralptal*. Sie werden von *Cueni* zu Unrecht abgelehnt, da es sich um Neuschöpfungen der Topographen handle, die von den Einheimischen nicht gebraucht würden. Nun sind aber die *Unteralp* und das *Unteralptal* als Räume durchaus nicht identisch. Soldaten, Forscher und Wanderer benötigen solche Übersichtsbezeichnungen. Wären sie nicht schon vor mehr als hundert Jahren in die Karte gesetzt worden, so müßte man sie heute schaffen; denn sie sind schlechthin unentbehrlich.

Ich pflichte *Cueni* vollkommen bei, wenn er sagt: „Das alte und immer noch lebenskräftige, meist ausschließlich gebrauchte, ehrwürdige Namensgut der Einheimischen hat das Vorrecht“. Dies gilt zweifellos überall da, wo in der Karte solches Namensgut durch fremde Neuschöp-

fungen verdrängt worden ist. Neue, unentbehrliche Namen sollen jedoch in der Karte ihr Daseinsrecht finden, nicht nur wenn sie, wie *Cueni* sagt, „bei der ansässigen Bevölkerung bekannt sind“, sondern selbst dann, wenn sie sich auch nur beim übrigen Teil des Volkes eingelebt haben. Denn damit sind sie ebensosehr zur sprachlichen Wirklichkeit geworden. Wir sind schließlich nicht nur ein Volk der Hirten.

Charakteristisch sind in diesem Sinne die Verhältnisse im Gotthardgebiet. Zehntausende von Gotthardsoldaten kennen und gebrauchen seit Jahrzehnten Ortsnamen (Ywerberlücke usw.), die bei den Einheimischen kaum bekannt sind. Der bessere Gebirgskenner ist aber in diesem Falle sehr oft der ortsfremde Soldat und nicht der einheimische Bauer. – Man soll also ein an und für sich gutes Prinzip nicht zum Götzen erheben.

III. Rechtslage und behördliche Regelungen.

Die Ortsnamen besitzen (nach Lit. Nr. 16) weder staatsrechtlichen, noch zivilrechtlichen Charakter. Im Grundbuch kommt ihnen lediglich orientierende, nicht rechtliche Bedeutung zu. Außerhalb des Amtsbereiches kann sie jedermann schreiben, wie er will. Es besteht da keine andere Ordnung, als die freiwillige des allgemeinen Gebrauchs.

Hingegen haben Bund und Kantone für ihre amtlichen Zwecke besondere Gesetze und Verfügungen erlassen.

Die *Gemeindenamen* sind durch die *Bundesratsbeschlüsse vom 15. August 1902 und vom 21. Oktober 1911* festgelegt. Ihre Abänderung bedarf der Zustimmung der betreffenden Gemeinden, der zuständigen kantonalen Regierung und des Bundesrates.

Auch für die übrigen Namen bestehen Regelungen, die sich im Besonderen auf die amtlichen Pläne und Karten beziehen.

Der „*Bundesratsbeschluß über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen vom 22. Februar 1938*“ enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Art. 4: Die Kantone erlassen auf Grund der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement festgesetzten Grundsätze die näheren Vorschriften über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen. Insbesondere haben sie eine kantonale Kommission (Nomenklaturkommission) aus 3–5 Mitgliedern zu bestellen, welche die vom ausführenden Grundbuchgeometer erhobenen Namen auf ihre Richtigkeit prüft. Diese Vorschriften bedürfen der *Genehmigung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes*.

Art. 5: Für die Schreibweise der Namen der politischen Gemeinden machen, unter Vorbehalt notwendiger Korrekturen, die bezüglichen Bundesratsbeschlüsse vom 15. August 1902 und 21. Oktober 1911 Regel.

Sämtliche Namen der bewohnten Orte und der Stationen der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, die auch in der Bundesverwaltung im Gebrauche stehen, sind vor der Aufnahme in das Vermessungswerk dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektor)

für sich und zuhanden der übrigen interessierten Departemente (Militärdepartement, Departement des Innern und Post- und Eisenbahndepartement) zur Vernehmlassung vorzulegen. Über Differenzen entscheidet endgültig der Bundesrat auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes.

Für die Schreibweise der übrigen Lokalnamen sind die Kantone zuständig. Können Differenzen über die Aufnahme und Schreibweise von Lokalnamen, die sich über Gebiete von zwei oder mehreren Kantonen erstrecken (Bergrücken, Bergspitzen usw.) durch die beteiligten Kantone nicht behoben werden, so ist ein Rekurs an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zulässig, das darüber endgültig entscheidet.

Art. 6: Die Ermittlung der Lokalnamen derjenigen Gebiete, über welche die Grundbuchvermessung innert nützlicher Frist für die Erstellung der Landeskarten nicht durchgeführt wird, erfolgt durch die Eidg. Landestopographie; ebenso die Festsetzung der Namen, die überhaupt nicht in die Grundbuchvermessungswerke aufgenommen werden, wie z. B. der geographischen Namen der sich über mehrere Gemeinden oder Kantone hinziehenden Täler und Bergrücken. Dabei haben die kantonalen Vermessungsbehörden (Nomenklaturkommission) der Landestopographie behilflich zu sein, und es gelten sinngemäß die Bestimmungen von Art. 5. —

Nach diesem Bundesratsbeschluß haben also die Kantone die näheren Vorschriften zu erlassen für die Schreibweise der Lokalnamen in den Planwerken der Grundbuchvermessung, und zwar auf Grund der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement festgesetzten *Grundsätze* und unter Vorbehalt der Genehmigung durch dieses Departement. Wie wir eingangs betont hatten, sind aber solche eidgenössische Grundsätze bis heute nicht in Kraft gesetzt worden, so daß auch eine ihnen angepaßte kantonale Regelung bisher nicht möglich war. Die Nomenklatur der Übersichtspläne richtet sich daher heute immer noch nach verschiedenartigen kantonalen Erlassen. *Eine grundsätzliche Einheitlichkeit ist damit nicht gewährleistet.*

Es mag hier auch ein *Gutachten von Prof. Dr. Tuor* in Bern an den Kleinen Rat Graubündens interessieren, das sich über Fragen der *Zuständigkeit* ausspricht. Es gilt sinngemäß für alle Kantone.

Prof. *Tuor* kommt darin zum Schluß, daß in Ausnahmefällen, in denen trotz aller vermittelnden Tätigkeit der Nomenklaturkommission eine Verständigung über einzelne Namen zwischen Kommission und Gemeinde nicht möglich war, der Kleine Rat (kantonale Regierung) einen bindenden Beschluß fassen könne, der eventuell von der Stellungnahme der Gemeinde abweiche. Dieser Beschluß besitze Rechtskraft für alle Amtsstellen des Kantons und der Gemeinde, nicht aber für die Amtsstellen des Bundes und für die eidgenössischen Verwaltungen. Es komme jedoch einem solchen Beschlusse tatsächlich ein solches Gewicht zu, daß auch diese andern Stellen ihn schwerlich mißachten werden.

Die Zuständigkeitsfrage für die Planwerke der Grundbuchvermessung ist wohl damit noch nicht restlos geklärt. Offenbar kommt den

Gemeinden ein Mitspracherecht bei der Benennung ihrer Areale zu. Aufgabe der kantonalen Nomenklaturkommission aber ist es, bei der Namengebung beratend mitzuwirken, damit Ordnung in die Sache kommt und Willkürlichkeiten in der Schreibweise möglichst vermieden werden. Entscheidende Instanz aber ist die kantonale Regierung, jedoch nur für die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden, nicht aber des Bundes. Das Grundbuch und die Planwerke der Grundbuchvermessung aber sind *eidgenössische* Dokumente. Art. 950 ZGB. schreibt vor, daß sie nach den vom Bund zu erlassenden Grundsätzen anzulegen sind. Daraus ergibt sich für den Bund das Recht der letzten Entscheidung, so wie es im oben genannten Bundesratsbeschluß vom 22. Februar 1938 zum Ausdruck kommt.

Man mag dieses Eingreifen des Bundes in einen ausgesprochen regionalen und kantonalen Bereich bedauern. Der Bund hat denn auch bisher eine sehr zurückhaltende, die föderalistische Auffassung schonende Haltung gezeigt. Die Mundarten wechseln jedoch nicht an den Kantons- grenzen. Die Angelegenheit bedarf einer gewissen eidgenössischen Leitung, so daß wenigstens überall nach einheitlichen Grundprinzipien vorgegangen wird. Im einzelnen wird man nach Sprachregionen vorgehen und spezielle Sprachkenner beratend beiziehen.

Eine eidgenössische Regelung ist aber auch im Hinblick auf die amtlichen Landeskarten notwendig.

Die „*Instruktion für die Erstellung neuer Landeskarten der Eidg. Landestopographie vom 9. Januar 1937*“ bestimmt unter anderem folgendes: „Zwischen der Nomenklatur der Originalübersichtspläne der schweizerischen Grundbuchvermessung und derjenigen neuer Landeskarten ist *größtmögliche Übereinstimmung* herzustellen“. Auch im oben genannten Bundesratsbeschluß vom 22. Februar 1938 ist auf die Zusammenarbeit der beiden eidgenössischen Kartierungsorgane hingewiesen.

Das öffentliche Interesse an einer irrtumsfreien Verständigung verlangt gebieterisch eine solche Übereinstimmung. Sie ist aber gegenwärtig nicht gewährleistet. Da die Landestopographie rechtlich nicht in der Lage ist, die Schreibweise in den Planwerken der Grundbuchvermessung festzulegen, so handelt es sich bei ihrer obigen Instruktionsbestimmung offenbar mehr um einen Appell an Vernunft und guten Willen, um das Bestreben nach gegenseitiger freiwilliger Namenbereinigung. Solange z. B. der Kanton Zürich die Namen grundsätzlich in der Mundartform, die Landestopographie aber schriftsprachlich kartiert, so ist eine Übereinstimmung in den verschiedenen Plan- und Kartenwerken undenkbar, und die Annahme von Prof. Tuor, daß eidgenössische Amtsstellen die kantonalen Namenfestsetzungen schwerlich mißachten werden, dürfte bei solch gegensätzlichen Auffassungen nicht zutreffen.

Noch verzwickter wird die Sache in Gebirgsgegenden, wo die Landeskartenaufnahme zeitlich der Grundbuchvermessung voraus schreitet und somit einen Teil des Namengutes auf ihre Art festlegt. Setzt nun hier später die mehr ins Detail gehende Namenaufnahme der Grundbuchvermessung ein und erfolgt diese nach abweichenden kantonalen Richtlinien, so kann sich ja das allerschönste babylonische Sprachgemisch ergeben!

Das *Heilmittel* gegen alle solchen Schäden und Unklarheiten liegt sozusagen in der Luft. Es besteht darin, daß die Eidg. Vermessungsdirektion und die Eidg. Landestopographie sich *auf einheitliche Grundsätze für alle Plan- und Kartenwerke des Bundes einigen* und daß die kantonalen Verordnungen diesen Grundsätzen angepaßt werden. Neue Bundesratsbeschlüsse sind hiefür nicht erforderlich, denn solche eidgenössische Grundsätze und die entsprechenden kantonalen Anpassungen sind ja im Beschluß vom 22. Februar 1938 bereits vorgesehen. Ihre Verwirklichung ist äußerst dringlich, und so schenken denn auch die beiden genannten Amtsstellen einer Regelung der Ortsnamenfrage schon seit längerer Zeit ihre volle Aufmerksamkeit. Besprechungen zur Aufstellung eidgenössischer Nomenklatur-Grundsätze sind im Gange.

Dr. A. Schorta (Lit. Nr. 11) schlug zur Bereinigung von Auffassungsverschiedenheiten eine *eidgenössische Nomenklaturkommission* vor. Die Bestellung einer solchen Kommission ist eine zwingende Notwendigkeit. Sie wird aber nur Segen stiften, wenn ihre Aufgaben auf das Unumgängliche beschränkt bleiben.

Ihre *Hauptaufgabe* bestünde in der Ausarbeitung der vom Bunde herauszugebenden *Nomenklaturgrundsätze*. Grundsätze, analog denjenigen, die Dr. Saladin „nach seiner Façon“ aufgestellt hat, jedoch angepaßt an den allgemeinen Sinn und Zweck der amtlichen Pläne und Karten. Weiter hätte diese Kommission die eidgenössischen Behörden und Kartierungsorgane und auch die kantonalen Nomenklaturkommissionen zu beraten und das Einspielen der eidgenössischen Grundsätze während einer gewissen Anzahl von Jahren zu überwachen. Bei Meinungsverschiedenheiten an den Sprach- und Kantonsgrenzen hätte sie zu vermitteln, resp. die Entscheidungen der zuständigen Amtsstellen vorzubereiten. Andererseits aber könnte es nicht Aufgabe einer solchen Kommission sein, überall und jeden Augenblick in die Gemeindeautonomien und in die Souveränität der Kantone einzugreifen. Dies widerspräche der föderalistischen Struktur und Geisteshaltung der Schweiz zu sehr. Es ließen sich wohl auch kaum Mitglieder finden, die in allen schweizerischen Sprachen und Mundarten ausreichend bewandert wären. Wollte eine solche Kommission selber gleichsam die Namen „machen“, so hätte sie bei deren enormer Anzahl (es sind schätzungsweise etwa 300,000) jahrzehntelang jahraus, jahrein nichts anderes zu tun, als im Lande herum zu zigeunern. Sie würde damit nur Unruhe stiften. Die Namengebung muß sprachregional und unter Mithilfe lokaler Sprachkenner gelöst werden. Einer eidgenössischen Kommission kämen somit im wesentlichen beratende und vermittelnde Aufgaben zu, Aufgaben, deren Bewältigung viel Takt, Toleranz und unpedantischen Sinn erfordert. Es handelt sich in diesen Dingen nicht allein um sprachliche Probleme, sondern ebensosehr, ja vorwiegend um die volle Einsicht in Charakter, Aufgaben und Möglichkeiten der amtlichen Pläne und Karten. Die Kommission dürfte daher nicht einseitig aus Sprachwissenschaftlern bestehen. Ebenso wichtig wären darin Geographen und vor allem Vertreter des Grundbuchvermessungs- und Kartenwesens.

Es muß leider festgestellt werden, daß einige der kantonalen Nomenklaturkommissionen bisher versagt haben, da ihre linguistischen Mitglieder in den amtlichen Plänen und Karten nichts weiteres zu erblicken vermochten, als willkommene Dienerinnen ihrer speziellen Mundartforschung. Beständen eidgenössische Grundsätze, so wären solche Entgleisungen kantonalen Berater nicht mehr möglich. Wir sind überzeugt, daß unsere bedeutendsten Philologen als Mitglieder einer eidgenössischen Kommission im Stande wären, ohne Voreingenommenheit alle Aspekte der Nomenklaturfrage zu würdigen.

In verwaltungsrechtlicher Beziehung ergibt sich die Stellung einer solchen Kommission aus den folgenden Erwägungen: Die Durchführung der Grundbuchvermessung ist Sache des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (Vermessungsdirektion), die Erstellung der Landeskarte jedoch des Eidg. Militärdepartementes (Landestopographie). Diesen beiden Stellen kann für die vorliegende Angelegenheit nicht eine Kommission übergestellt werden. Die eidg. Nomenklaturkommission kann daher nur eine beratende Expertenkommission sein, nicht aber ein ausführendes Organ der Bundesverwaltung. Wenn in dieser Kommission die Vermessungsdirektion und die Landestopographie vertreten sind, so wird sie zur *Koordinierungsstelle* für alle Nomenklaturfragen. (Fortsetzung folgt.)

Méthode de la connexion des images et théorie des erreurs de l'orientation relative

par Dr W. K. Bachmann

(Suite)

La parallaxe verticale ne dépendant que des valeurs attribuées aux éléments d'orientation des deux chambres, elle est un critérium pour l'orientation relative. *L'orientation relative de deux vues conjuguées étant correcte, la parallaxe verticale est nulle en tout point du modèle spatial.* Démonstrons la réciproque. La parallaxe verticale étant nulle en tout point du modèle, on a nécessairement

$$dl_B - dl_A = 0$$

Les équations (4.26) et (4.27) montrent qu'il est alors possible de déterminer les différentielles δX , δY , δZ de telle sorte que l'on ait simultanément en un point quelconque du modèle

$$(4.32) \quad \Delta X_A = \Delta X_B = \Delta Y_A = \Delta Y_B = 0.$$

Les équations (4.32) étant vérifiées, les extrémités supérieures des tiges conductrices interceptent les clichés en deux points conjugués, quel que soit le point choisi du modèle spatial. *Nous en concluons que l'orientation relative est correcte, si les parallaxes verticales sont nulles en tout point du modèle spatial.*

Notons que la démonstration de cette réciproque manque généralement dans les traités de photogrammétrie. Elle n'est cependant pas nouvelle; nous savons en effet que M. le Professeur C. F. Baeschlin s'est déjà occupé de cette question il y a un certain nombre d'années.